

Inhaltsverzeichnis

Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit / Nachbargemeinden	Schreiben / Mail vom
1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	05.04.2017
2. NABU	27.04.2017
3. Kreis Segeberg	27.04.2017
4. Handwerkskammer Lübeck	26.04.2017
5. Vodafone Kabel Deutschland	26.04.2017
6. LLUR – Technischer Umweltschutz	13.04.2017
7. GPV Am Oberlauf der Trave	04.04.2017
8. Deutsche Telekom Technik GmbH	04.04.2017
9. Kreisnaturschutzbeauftragter	26.04.2017
10. Hamburger Verkehrsverbund GmbH	26.04.2017
11. EWS Netz GmbH und Schleswig-Holstein Netz AG	13.04.2017
12. Landwirtschaftskammer	19.04.2017
Öffentlichkeit	Öffentlichkeitsbeteiligung am 20.02.2017
Nachbargemeinden	
Stadt Wahlstedt	11.04.2017
Zweckverband Mittelzentrum Wahlstedt und Bad Segeberg / Stadt Bad Segeberg	07.04.2017
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - Landesplanerische Stellungnahme	20.04.2017
Gemeinde Schackendorf	

Stellungnahme:

**1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
(Schreiben vom 05.04.2017)**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Im überplanten Bereich sind uns jedoch archäologische Fundplätze bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abwägungsvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und der Planung zugestimmt wird.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis auf die archäologischen Fundplätze ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis auf die gem. §15 DSchG gegebenen Verpflichtungen ergänzt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

**2. NABU
(Schreiben vom 27.04.2017)**

Aufgrund der Lage des Plangebietes bittet der NABU um Beachtung, dass auf dem gesamten Gelände

a) möglichst wenig,

b) grundsätzlich nur Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungskörper,

c) und diese stets punktgenau nach unten ausgerichtet werden. Dabei ist sehr darauf zu achten, dass möglichst wenig Streulicht in die umgebende Landschaft abgegeben wird.

Dies ist uns ein wichtiges Anliegen, denn gerade hier darf man davon ausgehen, dass dieses Gelände im An- und Abwanderungskorridor der Fledermäuse aus der Segeberger Kalkberghöhle liegt.

Die NABU Landesstelle für Fledermausschutz und –forschung in 23795 Bad Segeberg, Oberbergstraße 9, ist gern zu einer kostenfreien Fachberatung bereit.

Auch hinsichtlich der Ausstattung des Geländes und der Gebäude mit Nist- bzw Quartierstätten u.a.m. für Vögel, Insekten, Haselmäuse und Fledermäuse, wären die Mitarbeiter der NABU Landesstelle Fledermausschutz u. –forschung gern beratend behilflich.

Weitere Anmerkungen, Hinweise und/oder Bedenken ergeben sich zum aktuellen Planungsstand nicht.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden einen grundsätzlichen Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben für die Gebietsbeleuchtung enthalten. Gleichzeitig wird dies über Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird einen Hinweis auf das Angebot des NABU für eine allgemeine artenschutzrechtliche Fachberatung enthalten.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der NABU wird über die Berücksichtigung seiner Stellungnahme informiert und am weiteren Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

**3. Kreis Segeberg
 (Schreiben vom 27.04.2017)**

Tiefbau
 Tiefbau nicht betroffen.

entfällt

Untere Bauaufsichtsbehörde
 Keine Stellungnahme.

entfällt

Vorbeugender Brandschutz
 Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet und umgesetzt werden:

1. Da Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden können, sind hierfür Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen gemäß § 5 LBO und der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr anzuordnen.

2. Gemäß § 2 des Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen.

Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen Objektschutz).

Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Die Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen sind durch die im Bestand vorhandenen Verkehrsflächen soweit gegeben.

Darüber hinaus ist die Löschwasserversorgung schon für die derzeitig zulässige Nutzung durch eine entsprechende Wasserrückhaltung im Plangeltungsbereich sicher gestellt.

Kreisplanung
 Keine Anregungen

Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Anregungen bestehen

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, das keine Bedenken bestehen</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.</p>	
<p><u>Landschaftsplanung</u> (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG) Die Inhalte der Landschaftsplanung – auch ggf. zu der übergeordneten Landschaftsplanung – sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Begründung ist dies bisher noch nicht geschehen. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt und inhaltlich ausgefüllt werden. Bei Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird einen Hinweis auf die Vorgaben des Landschaftsplans enthalten. Der Landschaftsplan weist für den gesamten Plangeltungsbereich als Entwicklungsziel ein Gewerbegebiet aus. Insofern gibt es im Hinblick auf die Ziele der Landschaftsplanung keine Abweichungen resp. die Begründung einer solchen.</p>
<p><u>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung</u> (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG) Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und sind entsprechend im Rahmen der weiteren Planung abzarbeiten (MELUR vom 9. Dezember 2013).</p>	<p>Der Hinweis auf die erforderliche Abarbeitung der Eingriffsregelung wird unter Heranziehung der bisher bereits zulässigen Nutzungen berücksichtigt.</p>
<p>Der gem. Begründung (Kapitel 5) beabsichtigte Verzicht auf eine (detaillierte) Abarbeitung der Eingriffsregelung wird daher äußerst kritisch gesehen. So ist u.a. abweichend von der Begründung mit einer Nutzungsintensivierung zu rechnen und durch die geplanten Festsetzungen werden zusätzliche Eingriffe planungsrechtlich vorbereitet (s.u.). Inwieweit danach - wie in der Begründung</p>	<p>Der „beabsichtigte Verzicht auf eine (detaillierte) Abarbeitung der Eingriffsregelung sollte nicht bedeuten, das keine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgen soll. Diese erfolgt wird unter Berücksichtigung der derzeitig bereits zulässigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten sowie unter dementsprechender Beachtung</p>

Stellungnahme:

in Kapitel 5 dargestellt - nicht mit einem Kompensationserfordernis zu rechnen ist, kann erst nach Abarbeitung der Eingriffsregelung festgestellt werden und nicht im Vorgriff pauschal als Behauptung bzw. Vermutung. Darüber hinaus ist – unabhängig von dem Kompensationserfordernis – bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung insbesondere auch der Vermeidungsaspekt zu berücksichtigen.

Die bisherigen Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sind somit - auch aufgrund des Planungsstandes - noch unzureichend. So fehlt insbesondere weitgehend eine aktuelle Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, die Konfliktermittlung incl. dem Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung des ggf. Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass).

Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung incl. der an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen (z.B. die vorhandenen Knicks sowie sonstige bedeutsame Gehölzstrukturen wie z.B. große Einzelbäume). Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch deren Plandarstellung im Maßstab des Bebauungsplanes (vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass).

Als Grundlage kann ggf. ja z.B. der entsprechende aktualisierte Bestandsplan zu der 1. Änderung des B-Plan Nr. 6 genutzt werden.

Bei der Ermittlung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der aktuelle Bestand anzusetzen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfanges sind dagegen die derzeit planungsrechtlichen Möglichkeiten anzusetzen.

Abwägungsvorschlag:

des Vermeidungsaspektes.

Der Hinweis auf die fehlende Bestandsaufnahme **wird nicht berücksichtigt**. Vor dem Hintergrund der bisher zulässigen Nutzungen und den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes wird in diesem Fall hinsichtlich der Änderungsinhalte eine umfassende Bestandsaufnahme resp. Biotoptypenkartierung für entbehrlich gehalten. Die Bestandsbeschreibungen beschränken sich auf die wenigen Änderungsbereiche, für die im Ergebnis aufgrund der Änderungsinhalte im Verhältnis zur zulässigen Nutzung nicht von wesentlichen Eingriffen ausgegangen wird.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Für die weitere Planung werden folgende konkrete Hinweise gegeben:	
1. Gegenüber der bisherigen planungsrechtlichen Situation kommt es nach erster Durchsicht zu folgenden eingriffsrelevanten Veränderungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):	
a) Der Fußweg zwischen Hamdorfer Weg und der inneren privaten Erschließungsstraße ist neu (u.a. zusätzliche befestigte Flächen mit Eingriff in Schutzgut Boden)	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die beschriebene Fußwegeverbindung verläuft über einen Pfad, der schon heute entsprechend genutzt wird. Eine Bodenversiegelung ist hier nicht geplant, sondern allenfalls das Aufbringen einer Hackschnitzelschicht. Diese „Bauweise“ wird im Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben und über den Durchführungsvertrag gesichert.
b) Umwandlung von bisherigen Flächen mit jeweils einem Anpflanz- und Erhaltungsgebot in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese / Bewegungsfläche. Bei den betroffenen Flächen handelte es sich gem. Begründung zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 6 z.T. um Ausgleichsflächen mit Anpflanzgeboten.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Bei der beschriebenen Umwandlung handelt es sich um eine Anpassung resp. Korrektur der bisherigen Planung! Die bisher in der 1. Änderung des Bebauungsplanes dargestellte Erhaltungsbindung basierte nach zwischenzeitlich erfolgter Recherche und der Auswertung weit zurückreichender Luftbilder für den angesprochenen Teil entlang der Erschließungsstraße auf der Annahme eines Gehölzbestandes, den es hier in diesem Bereich offensichtlich nie gegeben hat (und auch heute nicht gibt). An dieser Stelle befanden sich schon während der Nutzung als Bundeswehrdepot Rasenflächen, die als solches auch mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin in der Nutzung sind. Die dann unter der (falschen) Annahme eines vorhandenen Gehölzbestandes auf der hier durch den Abriss eines Gebäudes und der damit verbundenen Flächenentsiegelung ausgewiesenen Anpflanzbindung war letztendlich ein Lückenschluss „ohne Lücke“. Da diese Fläche nach der Entsiegelung auch als Rasenfläche eingesät und genutzt worden ist, wurde im Rahmen der Entwurfsabstimmungen für die 2. Änderung des Bebauungsplans eine Verlagerung der noch nicht vollzogenen Anpflanzbindung in einen anderen Bereich des Areals vorgenommen. Die Umsetzung der ursprünglichen Anpflanzbindung wird im V+E-Plan dargestellt und über den Durchführungsvertrag sichergestellt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

<p>c) Erweiterung des Stellplatzanlage am Hamdorfer Weg auf Kosten einer festgesetzten ‚Anpflanzfläche‘ (Obstbäume, ebenso als Ausgleichsfläche gem. 1. Änderung festgesetzt (s.o.).</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Nebenstehende Darstellung der UNB ist insofern nicht richtig, als das die Erweiterung der Stellplatzanlage entlang des Hamdorfer Weges eine Verlagerung der Fläche im vollständigen Flächenaustausch mit der (noch nicht vollzogenen) Anpflanzbindung für Obstbäume und somit ganz bewusst keine Erweiterung der Fläche ist. Vor diesem Hintergrund wird die Verlagerung im Rahmen der Eingriffsregelung als eingriffsneutral betrachtet.</p>
<p>d) Erhöhung der zulässigen GR von 200 m² auf 400 m² im Sondergebiet Bereich IV (zzgl. der daraus resultierenden zusätzlichen Bodenversiegelungen gem. Überschreitungsregelung gem. § 19 Abs. 4 BauGB). Die zulässige GR bezieht sich nach meiner Auffassung auf den gesamten Bereich IV und nicht jeweils auf die einzelnen Baufenster.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Entwicklungsabsichten wurden unabhängig von der divergierenden Auffassung der maximal zulässigen Grundflächenzahl mit dem Vorhabenträger hinterfragt. Im Ergebnis weist der Bebauungsplan für den Bereich IV eine unveränderte Grundfläche von 200m² auf. Damit erfolgen mit der 2. Änderung des Bebauungsplan im Verhältnis zur 1. Änderung keinerlei zusätzliche Bodenversiegelungen!</p>
<p>e) Verzicht auf div. Erhaltungsgebote von Einzelbäumen bei gleichzeitiger Festsetzung neuer Baumpflanzungen.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Inhalt des Hinweises ist der Plankorrektur auf den tatsächlichen ursprünglichen sowie heutigen Bestand geschuldet. So stehen die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze dargestellten Bäume beispielsweise nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches, sondern stellen offensichtlich die deutlich außerhalb vorhandenen Überhälter des Knicks dar.</p>
<p>2. Die unterschiedlichen Erhaltungsgebote (flächenhaft bzw. punktuell bei den Bäumen) erscheinen zu unspezifisch und sollten konkretisiert werden (was konkret soll erhalten werden? Welche Baumart mit welchem Stammumfang?).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die flächenhaften Erhaltungsgebote der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden konkretisiert. Für die flächenhaften Erhaltungsbindungen beabsichtigt der Vorhabenträger eine nachhaltige Umwandlung der hier vorhandenen Fichtenbestände in einen standortgerechten Laubbaumbestand heimischer Arten.</p>
<p>3. Die textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und 2.2 erscheinen zu unspezifisch und sollten konkretisiert werden (z.B. wieviel Obstbäume sollen gepflanzt werden und in welcher Qualität? Welcher Lebensraum / Biotoptyp soll hier konkret entwickelt werden?).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die flächenhaften Anpflanzbindungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden um die Anzahl und Qualität der zu pflanzenden Bäume ergänzt.</p>

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

<p>4. Die textliche Festsetzung Nr. 2.3 sollte unter Berücksichtigung der beabsichtigten Zielsetzung aktualisiert werden (wäre z.B. eine LED-Beleuchtung zulässig).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Teil B Text wird dementsprechend ergänzt.</p>
<p>5. Die textliche Festsetzung Nr. 2.4 erscheint entbehrlich, da entsprechende Flächen augenscheinlich gar nicht in Teil A festgesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird dementsprechend überprüft, ggfs. inhaltlich angepasst oder gestrichen.</p>
<p>6. Die Festsetzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern erscheinen zu unspezifisch und sollten konkretisiert werden (z.B. was soll konkret erhalten werden).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die flächenhaften Anpflanz- und Erhaltungsbindungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden mit der 2. Änderung konkretisiert.</p>
<p>7. Das punktuelle Anpflanzgebot von Bäumen erscheint zu unspezifisch und sollte konkretisiert werden (z.B. was soll konkret gepflanzt werden).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die punktuellen Anpflanzbindungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden mit der 2. Änderung dahin gehend konkretisiert, dass standortgerechte heimische Laubbäume zur Pflanzung festgesetzt werden.</p>
<p>8. Das anfallende Niederschlagswasser sollte gem. o.g. Runderlass möglichst im Geltungsbereich versickert bzw. zurückgehalten und nur gedrosselt abgeleitet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Niederschlagswasser wird bereits zurück gehalten und gedrosselt abgeleitet.</p>
<p>9. Der Bereich des Anpflanzgebotes unmittelbar entlang des Hamdorfer Weges wird gem. Luftbild aktuell von weitgehend flächenhaften Gehölzbeständen eingenommen. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, inwieweit das festgesetzte Anpflanzgebot mit Obstbäumen aufrechterhalten werden soll oder kann.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die nebenstehende Beschreibung zum bestehenden Gehölzbestand ist zutreffend. Es wurde allerdings zunächst einmal davon ausgegangen, dass der Umbau des hier stockenden Fichtenbestandes in eine Obstbaumpflanzung im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes eine landschaftspflegerische Maßnahme war und jetzt dem entsprechend weiterhin so festgesetzt wird. Es wird überprüft, ob und in welchem Umfang das bisher zur Anpflanzung von Obstbäumen bestehende Anpflanzgebot der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht in dem nun geplanten Bestandsumbau der südlich angrenzenden Fläche mit der bisherigen Erhaltungsbindung aufgehen kann.</p>

Stellungnahme:

**Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft
(Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)**

Gem. dem kreisinternen Geographischen Informationssystem (GIS) sowie tlw. auch gem. Festsetzung im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan Nr. 6 befinden sich an der Nord- und Ostgrenze innerhalb des Geltungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzend gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG **geschützte Knickabschnitte** (vgl. hierzu folgende Abbildung die jeweils blau bzw. rot markierten Knickabschnitte bzw. Knicksymbole). Die Lage der Knicks incl. möglicher Überhänger ist zu überprüfen und sollte ggf. eingemessen werden.

Die Knicks bzw. Knickteile incl. Überhänger im Geltungsbereich sind gem. §9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Knicks innerhalb bzw. im Randbereich von Waldflächen im Sinne des LWaldG gehören zu den Waldflächen und wären hierbei nicht gesondert zu berücksichtigen bzw. darzustellen.

Eine mögliche Gefährdung sowie Schutzmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017) sind ggf. zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4):

- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der baulichen Anlage).
- Keine baulichen Anlagen jedweder Art in einem Abstand von mind. 3 m zum Knickfuß.
- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhängern.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks sind grundsätzlich unzulässig. Aufgrund der Festsetzungen sind nach derzeitiger Einschätzung jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in der Örtlichkeit unabhängig von den Eigentumsverhältnissen durch die Einzäunung der ehemaligen militärischen Liegenschaft begrenzt. Innerhalb dieser Einzäunung befinden sich keinerlei Knicks!

Die außerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen „Knickabschnitte“ befinden sich alle im Randbereich des angrenzenden Waldes.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden somit in keiner Weise Knickstrukturen beeinträchtigt.

Die Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ist nicht gegeben.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

(Abbildung: GIS-Auszug mit Darstellung von Knicks)

Der Geltungsbereich liegt - wie in der Planzeichnung auch bereits dargestellt - innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes ‚Travetal‘**. Verbotstatbestände gem. § 2 sowie genehmigungsbedürftige Maßnahmen gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung werden nicht erkennbar planungsrechtlich vorbereitet, so dass diesbezüglich keine Bedenken bestehen. Die Schutzgebietsverordnung ist ansonsten grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweis wird bereits berücksichtigt.

Netz „Natura 2000“

(Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)

Östlich des Geltungsbereiches grenzt unmittelbar das **FFH-Gebiet Nr. 2127-391 ‚Travetal‘** an. Es handelt sich um Flächen des Netzes „Natura 2000“. Wenn solche Gebiete in ihren Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach dem System von § 34 BauGB erforderlich.

Die in der Begründung zur 1. Änderung zum B-Plan 6 im Jahr 2004 bzw. 2005 zu diesem Aspekt erarbeiteten Inhalte werden für veraltet und fachlich nicht ausreichend bewertet. Auch aufgrund der unmittelbaren Lage erscheint daher eine entsprechende sog. FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung (?) auch ausreichend.

Als Orientierung für die formellen und fachlichen Anforderungen an eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung sollte der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP - vgl. folgenden Link:
http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20090605_naturschutz_vertraeglichkeitspruefung_leitfaden.pdf

herangezogen werden (vgl. ebenda Kapitel 4).

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Es ist der Gemeinde Schackendorf bisher nicht bekannt gegeben worden, dass mit den aus der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans verbundenen Nutzungen irgendwelche Beeinträchtigungen für das angrenzende FFH-Schutzgebiet einhergehen.

Die Gemeinde Schackendorf kann nach erster Prüfung der für das angrenzende FFH-Schutzgebiet formulierten Erhaltungsziele und Schutzzwecke auch nicht erkennen, in wieweit die nun mit der 2. Änderung verbundenen geänderten Planinhalte trotz unmittelbar angrenzender Lage überhaupt geeignet sein könnten, eine Beeinträchtigung des FFH-Schutzgebietes darzustellen.

Insofern ist die Gemeinde Schackendorf der Auffassung, dass sie auf eine über die in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans bezüglich der Frage zur FFH-Verträglichkeit gemachten Ausführungen hinausgehende FFH-Vorprüfung verzichten kann.

Stellungnahme:

**Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz
(Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)**

Im Rahmen der bisherigen Planung wurde der Artenschutz noch nicht berücksichtigt.

Der gem. Begründung (Kapitel 6) beabsichtigte Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung wird äußerst kritisch gesehen. Inwieweit danach - wie in der Begründung in Kapitel 6 dargestellt - artenschutzrechtliche Belange nicht berührt sind, kann erst nach einer fachlich qualifizierten Prüfung festgestellt werden und nicht im Vorgriff pauschal als Behauptung oder Vermutung. In diesem Zusammenhang wird z.B. auch auf Kapitel 9.2 in dem sog. ‚Verfahrenserlass‘ des Innenministeriums S.-H. v. 19.03.2014, Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)‘ verwiesen. Insbesondere auch aufgrund der Biotopausstattung wird empfohlen, auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung (vgl. Abschnitt Eingriffsregelung), zumindest einer faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen Projektwirkungen einen fachlich qualifizierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten. Die dort erarbeiteten Inhalte sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Eine Kartierung des Artbestandes erscheint bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung derzeit nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Nach dem Verständnis der Gemeinde Schackendorf soll die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im Bauleitplanverfahren verhindern, dass mit dem Bebauungsplan nachhaltig Eingriffe vorbereitet werden, die artenschutzrechtlich und damit als solches unzulässig wären.

Mit dieser Frage hat sie sich grundsätzlich auseinander gesetzt und in einem dem Rahmen der Planungsinhalte aus ihrer Sicht angemessenem Umfang geprüft.

Im Hinblick auf den mit der 2. Änderung des Bebauungsplans verbundenen Katalog der Änderungen und der damit verbundenen und im Rahmen des Planverfahrens beschriebenen Eingriffsfolgen kann die Gemeinde Schackendorf jedoch nicht erkennen, dass die artenschutzrechtlichen Belange derart betroffen sein können, dass sie den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes grundsätzlich entgegen stehen könnten.

Darüber hinaus besteht für den Vorhabenträger allgemein die Verpflichtung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gem. §44 ff BauGB.

Daher werden für den Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag zum V+E-Plan allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Ausführungs- und Nutzungsebene formuliert.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

<p>Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)</p> <p>Nicht erkennbar betroffen.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Sonstiges:</p>	
<p>1. Die Begründung und Plandarstellung sollte im weiteren Verfahren um entsprechende Inhalte zu den gem. 32. Änderung des FNP dargestellten vorhandenen Kulturdenkmälern ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bebauungsplan und Begründung werden um eine nachrichtliche Darstellung der im Plangeltungsbereich vorhandenen Kulturdenkmäler ergänzt.</p>
<p>2. Mit Ausnahme bei dem Teilbereich IV wird für das Sondergebiet keine zulässige Grundfläche festgesetzt. Somit ist nicht eindeutig erkennbar, mit welchen Bodenversiegelungen hier zu rechnen ist bzw. zulässig sind. Es sollte geprüft werden, inwieweit nicht auch für die sonstigen Sondergebiete eine entsprechende Grundfläche oder Grundflächenzahl festgesetzt werden sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die zulässigen Versiegelungen wurden bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplans festgelegt. Mit der 2. Änderung erfolgt keinerlei neue resp. zusätzlich zulässige Flächenversiegelung. Frage nach den im Sondergebiet zulässigen Bodenversiegelungen ist damit für das Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplans nicht von Relevanz!</p>
<p>3. Für die Flächen mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 (ggf. auch 20) BauGB sollte geprüft werden, inwieweit hierfür auch eine sog. ‚Grundnutzung‘ festgesetzt werden sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen werden unter dem Aspekt der Grundnutzung überprüft und ggfs. angepasst.</p>
<p>Wasser – Boden – Abfall SG Abwasser Mit wasserrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 02.03.2006 wurde ein unterirdisches Regenklärbecken zugelassen. Die Abwasserbehandlungsanlage ist in der Planzeichnung zu ergänzen (Bereich III/ Verkehrsfläche/ Verbandsrohrleitung). Ansonsten hinsichtlich Regenwasserbeseitigung keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird um eine entsprechende nachrichtliche Darstellung ergänzt.</p>

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

SG Gewässerschutz

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass das "Leitungsrecht" des Gewässerpflegeverbandes Am Oberlauf der Trave auf Grundlage der Wassergesetze und der rechtskräftiger Satzung des Verbandes besteht. Hier ist insb. § 6 Abs. 1, 5 und 9 der Satzung zu beachten:

"(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.

Bäume und stark sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein."

(9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

Ich empfehle v.g. Beschränkungen nachrichtlich in die Textteile der Planungen zu übernehmen.

Die vollständige Satzung des Verbandes kann hier eingesehen werden:
https://www.segeberg.de/media/custom/2211_312_1.PDF?1397717545

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.

SG Bodenschutz

Die 2. Änderung des B-Planes 6 der Gemeinde Schackendorf betrifft ein Grundstück, das aufgrund seiner langjährigen altlastenrelevanten Nutzung als Bundeswehrdepot im Archiv 2 der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg geführt wird. Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen wird die Fläche daher wieder überprüft und u. U. neu bewertet, wenn z. B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist. Für den Standort liegen eine Historische Recherche und orientierende

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Untersuchung des Sachverständigen Ring Mücke vom 25.09.2002 sowie eine Dokumentation der fachgutachterlichen Begleitung vorgenommener Rückbaumaßnahmen vor.

Sowohl die 1. Änderung als auch die 2. Änderung des B-Planes sieht die Nutzung Wohnen in mehreren Bereichen des Grundstücks vor. Durch die 2. Änderung wird diese Nutzung im Wesentlichen durch einen Seminarbereich, eine Personalunterkunft und ein Schulungszentrum mit Übernachtungsangebot ergänzt. Der Pfad Boden- Mensch wurde bisher nicht bewertet. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt daher die Entnahme und Untersuchung von Oberbodenmischproben gem. BBodSchV zur Bewertung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich geplanter Garten- und Kinderspielfläche. Im Bereich geplanter Nutzgärten sollte auch der Pfad Boden- Nutzpflanze bewertet werden.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurde festgestellt, dass der Asphalt der Fahrstraße (Ringstraße) sowie die Fugendichtmassen im Bereich der Hallenvorplätze mit PAK belastet sind. Die fachgutachterliche Begleitung des Rückbaus unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien wurde als Auflage formuliert, der Rückbau wurde bisher jedoch noch nicht durchgeführt. Sollten diese oder weitere Rück- und Baumaßnahmen erforderlich werden, wären ggf. weitere Gutachten sowie die fachgutachterliche Begleitung der Eingriffe in den Boden und des Rückbaus von Bauwerken erforderlich.

Am 11.06.2015 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastung sowie über das Gefahrenpotential.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die vorhandene historische Recherche wird dahingehend geprüft und ggfs. erweitert, dass hinsichtlich der diesbezüglich mit der 2. Änderung des Bebauungsplans zulässigen „sensiblen Nutzungen“ (Wohnen mit Gartennutzung und Obst-/Nutzgarten) eine Risikoabschätzung für die Pfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze erfolgen kann.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Bebauungsplan und Begründung erhält einen Hinweis zur Auflage für die fachgutachterliche Begleitung von Rückbaumaßnahmen im Bereich von Fahrstraßen und Hallenvorplätzen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Gemeinde Schackendorf wird sich die nach dem Altlastenerlass erforderliche Klarheit über das Gefahrenpotential verschaffen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

<p>Die UBB Se empfiehlt daher, dem Verdacht auf schädliche Veränderungen des Bodens im Rahmen orientierender Untersuchungen für den Pfad Boden-Mensch nachzugehen. Das mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gem. BBodSchG sollte dargestellt und bewertet werden.</p> <p>Es sollte durch eine fachgerechte Beprobung nach Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, Anhang 1, Kap. 2) durch einen Sachverständigen nach §18 BBodSchG und eine fachgerechte chemische Untersuchung der Bodenproben durch ein akkreditiertes Labor auf die in Anhang 2 für den Wirkungspfad Boden-Mensch aufgeführten Prüf-/Maßnahmenwert-Parameter zzgl. des Parameters PAK ges. der Nachweis erbracht werden, dass auf dem Grundstück gesundes Wohnen und Arbeiten gewährleistet ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Sofern die erweiterte Historische Recherche ein Risiko für die „sensiblen Nutzungen“ nicht ausschließen kann, erfolgt eine weitergehende orientierende Untersuchung für den Pfad Boden-Mensch.</p>
<p>Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.</p>	
<p>In Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz bestehen keine Bedenken.</p>	
<p><u>SG Grundwasserschutz</u> Keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist die Versorgung des Grundstücks mit Trink- und Brauchwasser nicht geklärt. Nach Aktenlage besteht weder ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung noch wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Nutzung eines privaten Trinkwasserbrunnens erteilt. Die Information in Kap. 8 des Berichts ("Planungsziele") ist entsprechend zu konkretisieren und bei Bedarf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Das Grundstück ist bereits an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden konkretisiert.</p>
<p><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Entfällt</p>

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Sozialplanung Keine Stellungnahme.	Entfällt
Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.	Entfällt
4. Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 26.04.2017) Es bestehen keine Bedenken.	Entfällt
5. Vodafone Kabel Deutschland (Schreiben vom 26.04.2017) Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Vorhabengebiet ist bereits für die Telekommunikation erschlossen.
6. LLUR – Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 13.04.2017) Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.	Entfällt
7. GPV Am Oberlauf der Trave (Schreiben vom 04.04.2017) Nach Rücksprache mit Vorstandsvorsteher Rohweder teile ich mit, dass seitens des GPV Am Oberlauf der Trave keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.	

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Über das Gelände verläuft das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 160. Ich weise vorsorglich auf die Beschränkungen gem. § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung hin:
„Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.
Bäume und stark sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.“

Die Hinweise werden berücksichtigt.
Die Hinweise zur Freihaltung der Leitungsachse werden in der Begründung ergänzt.

**9. Deutsche Telekom Technik GmbH
(Schreiben vom 04.04.2017)**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) –als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs.1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte Dritter und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Wir haben keine Bedenken und verweisen auf unser Schreiben vom 27.02.2017.

Weitere folgende Hinweise bitte wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:
Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung von TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.
Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.
Das Vorhabengebiet ist bereits für die Telekommunikation erschlossen

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

<p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	
<p>9. Kreisnaturschutzbeauftragter (Schreiben vom 26.04.2017) Es wird der vorgelegten Planung zugestimmt.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>10. Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Schreiben vom 26.04.2017) Mit den Ausweisungen der Planung sind wir einverstanden.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>11. EWS Netz GmbH und Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 13.04.2017) Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>12. Landwirtschaftskammer (Schreiben vom 19.04.2017) Es bestehen keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Öffentlichkeit Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 20.02.2017 im Dorfgasthof „Spahr“ in Schackendorf statt. Nach der Vorstellung der Planungsinhalte hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.</p>	<p>Entfällt</p>

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Nachbargemeinden	
Stadt Wahlstedt (Schreiben vom 11.04.2017) Die Stadt Wahlstedt hat weder Anregungen noch Bedenken.	Entfällt
Zweckverband Mittelzentrum Wahlstedt und Bad Segeberg / Stadt Bad Segeberg (Schreiben vom 07.04.2017) Es gibt keine Anregungen.	Entfällt

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Landesplanerische Stellungnahme

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige):

(Schreiben vom 20.04.2017)

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan SH vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. SH, S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den o.g. Bauleitplanungen der Gemeinde Schackendorf und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB), Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, liegt die Stellungnahme vom 28.02.2017 zur 32. Änderung des FNPs vor. Das MIB weist darauf hin, dass die Planung dementsprechend einer grundlegenden Überprüfung bedarf.

Gemeinde Schackendorf

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und seine Begründung werden mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend erstellt.